

Ev. Altenheim Bethesda
z.Hd. Herrn Hoffmann
Wüstenhöferstr. 177

45355 Essen

Anordnung eines Besuchsverbotes

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch entsprechende Laborbefunde wurde in Ihrer Einrichtung der Erreger des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen. Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer und der Besuche vor einer Ansteckung erlasse ich in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Stadt Essen gem. Nr. 9.2 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Pflege und Besuche) vom 11.12.2020 nachfolgende

O r d n u n g s v e r f ü g u n g

1. Ich ordne hiermit für die Einrichtung Ev. Altenheim Bethesda ein Besuchsverbot für maximal 12 Tage, beginnend vom 22.12.2020, an.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Coronavirus SARS-CoV-2 wurde in Ihrer Einrichtung nachgewiesen. Bei einer diffusen Infektionslage, die zunächst hinsichtlich der Art des Eintrags des Virus und seiner Ausbreitung in der Einrichtung aufgeklärt werden muss, kann die WTG Behörde zunächst in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt für maximal 12 Tage ein Besuchsverbot aussprechen. Die Voraussetzungen für den Erlass dieser Ordnungsverfügung liegen vor. Eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Stadt Essen und dem Lagezentrum Untere Gesundheitsbehörde erfolgte am 22.12.2020. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

Der Oberbürgermeister

Amt für Soziales-
und Wohnen

WTG Behörde

Steubenstr. 53
45138 Essen

Ralf Hoffmann

Raum 3.63

Telefon +49 201 88-
50320

E-Mail: ralf.hoffmann@
sozial-
amt.essen.de

22 .12.2020



Steubenstr. 53
45138 Essen
Internet www.essen.de

Von diesem Besuchsverbot sind Besuche während der Sterbephase ausgenommen.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgte im überwiegenden Interesse der Bewohner/innen der Einrichtung. Es kann nicht hingenommen werden, dass die diffuse Verbreitung des Virus in der Einrichtung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit dieser Verfügung zu einer Gesundheitsgefährdung oder gar Schädigung der Bewohner/innen führt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 in 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV vom 24.11.2017 (BGBl.I S.3803)).

Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung, § 15 Abs. 9 WVG, § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Gegen die sofortige Vollziehung der Untersagungsverfügung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Hoffmann